

3198/AB
= Bundesministerium vom 23.10.2020 zu 3187/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
 Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
 Bundesministerin

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.545.931

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3187/J-NR/2020

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.08.2020 unter der **Nr. 3187/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Hat ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
 - *Wenn Ja:*
 - *Was wurde umgesetzt?*
 - *Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
 - *Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
 - *Wenn Nein:*
 - *Bis wann werden diese umgesetzt?*
 - *Warum kam es zum Verzug?*
 - *Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz enthält keine konkreten Maßnahmen, deren Umsetzung einer unmittelbaren Überprüfung oder Evaluierung zugänglich sind, sondern ein allgemeines Diskriminierungsverbot und die daraus resultierende Verpflichtung des Bundes, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In diesem

Sinne ist das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bemüht, barriere- und diskriminierungsfreie Angebote zu erstellen.

Zu den Fragen 2 bis 9, 12 bis 14 und 18

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015 - 2019) erstellt?*
 - *Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*
- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*
- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?*
 - *Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*
- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*
- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*
- *Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*
- *Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt.

Da das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I, Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, ersuche ich um Verständnis, dass für mein Ressort diesbezüglich keinen Teiletappenplan für 2015-2019 erstellt wurde.

Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, und es auch keine gesetzliche Verpflichtung gibt, neue Etappenpläne zu entwickeln bzw. eine Umsetzung zu evaluieren, ist es mir gerade als Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung den bestmöglichen Zugang zur Arbeitswelt bieten zu können.

So wird nicht nur an den Standorten meines Ministeriums auf barrierefreien Zugang, sondern allgemein auf diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Angeboten geachtet. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist daher umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen meines Ressorts.

Zu den Fragen 10 und 11

- *Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?*
 - *kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen).*
- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist bemüht, jegliche interne und externe Kommunikation möglichst barrierefrei zu gestalten.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Webseite des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend zu erwähnen. Es wird angestrebt, die Website im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober über den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen.

Die Website des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist bereits großteils mit Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web – WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) 2.1“ bzw. mit dem geltenden Europäischen Standard EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) vereinbar.

Dementsprechend sind zahlreiche Elemente und Inhalte der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend bereits barrierefrei zugänglich. Zu den

gesetzten Maßnahmen zählen, beispielsweise, die Untertitelung von Abkürzungen, die einheitliche Schreibweise von Datumsangaben und Ausformulierungen von mehrgeschlechtlichen Bezeichnungen. Weiters können Gebärdensprachenvideos (ÖGS) für diverse Kernthemen des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend über die Website abgerufen werden. Ebenso stehen Informationen zu Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und Arbeitsschutz auf Sprachniveau A2 („Leichter Lesen“) zur Verfügung. Es ist geplant, dieses Angebot weiterzuentwickeln.

Auch erwähnen möchte ich, dass im Interesse der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung im Rahmen der Schulbuchaktion eine adäquate Übersetzung der Print-Schulbücher (Großdruck, Brailleschrift) stattfindet. Seit 2011 werden für diese Schülerinnen und Schüler auch digitale Schulbücher barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 15

- *Wurden das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen der Arbeitsinspektorate wurden behindertengerechte Zugänge, Aufzüge, Treppenlifte, und Behinderten WC Anlagen errichtet. Teilweise wurde eine Erneuerung der Beleuchtung vorgenommen.

Zur Frage 16

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

Das Diskriminierungsverbot des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wurde in folgenden Förderrichtlinien umgesetzt:

- Richtlinien zur Förderung der Elternbildung
- Richtlinien zur Förderung der Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen
- Richtlinien zur Förderung der Mediation
- Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit
- Richtlinien zur Gewährung von Förderungen zur Durchführung der Auditverfahren *berufundfamilie, berufundfamilie für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie hochschuleundfamilie*

Im Übrigen kommen die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmittel zur Anwendung.

Zur Frage 17

- Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe und zur längerfristigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung vor. So sollen laut Regierungsprogramm Vermittlung(-sbestrebungen) in den ersten Arbeitsmarkt durch Eingliederungshilfen und Lohnkostenfördermaßnahmen wie in den zweiten Arbeitsmarkt (durch z.B. sozialökonomische Betriebe) erfolgen. Ebenso sollen Angebote niederschwelliger Beschäftigung für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen kombiniert mit Gesundheitsangeboten und Therapien zur Verfügung werden.

Die Stärkung der beruflichen Teilhabe und die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote bilden daher auch den Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu allen Maßnahmen des AMS sowie zu umfassender individualisierter Unterstützung.

Im Jahr 2019 wurden rund 7.000 behinderte Personen in Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen. Insgesamt hat das AMS 2019 durch das AMS über 55 Mio. an Förderbudget für diese Zielgruppen aufgewendet.

AMS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend geschult und sensibilisieren Unternehmen, um Menschen mit Behinderung verstärkt in den Arbeitsprozess zu integrieren. Auf regionaler Ebene erfolgt eine enge Vernetzung und Abstimmung der Angebote mit dem Sozialministeriumsservice, den Ländern, der ÖGK und anderen Stellen. Die Unternehmen werden neben den AMS-Förderungen auch über weitere Förderungen (wie etwa die Inklusionsförderung des SMS) informiert, in einigen Bundesländern werden auch Jobbörsen in Kooperation mit dem SMS durchgeführt.

Arbeitstrainingszentren zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit individuellen Angeboten zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung und Integration sowie maßgeschneiderte Ausbildungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation zählen ebenso zu den Angeboten, mit denen berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen ermöglicht werden soll.

Auch das niederschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot „fit2work“ für Personen und Betriebe zur frühzeitigen Intervention bei gesundheitlichen Problemen hat den Erhalt von Arbeitsplätzen bzw. die Wiedererlangung dieser zum Ziel. Zum Angebot zählt auch die Beratung zur Wiedereingliederungsteilzeit nach langen Krankenständen wie Pilotprojekte zur Deckung des Bedarfs an zusätzlich klinisch-psychologische Behandlungen sowie Intensivbetreuungsmaßnahmen für schwer oder

chronisch Erkrankte und deren Angehörige. In der Betriebsberatung von fit2work wird der Fokus auf Arbeitsfähigkeits- und betriebliches (Wieder-)Eingliederungsmanagement für Betriebe aller Größen weiter verstärkt.

Die Arbeitsinspektion im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist Arbeitsaufsichtsbehörde für die Beschäftigung in Betrieben der Privatwirtschaft (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArBiG) und in Bundesdienststellen (§ 88 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG). Hierbei ist auch die Barrierefreiheit von Gebäuden ein wesentlicher Faktor für die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen: Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) bestimmt in § 21 Abs. 5, dass Arbeitsstätten in Gebäuden behindertengerecht zu gestalten sind, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigt werden (das gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore und sanitäre Vorkehrungen, die von Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden). Nähere Ausführungen dazu trifft die Arbeitsstätten-Verordnung (AStV), auch zur Sicherung der Flucht für sinnes- oder bewegungsbehinderte Beschäftigte im Gefahrenfall.

Die Arbeitsinspektion trägt so durch ihre Beratungs- und Kontrolltätigkeit zum Gesundheitsschutz, zur gesundheitlichen Integrität und Sicherheit am Arbeitsplatz von Bediensteten mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei, was ein wesentlicher Faktor für die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichstellung behinderter Menschen in Arbeitswelt und Gesellschaft ist. Auch in Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion wird der Arbeitsschutz für Menschen mit Behinderungen, v.a. Barrierefreiheit, themenspezifisch einbezogen. Einer der erwähnten Schwerpunkte der Arbeitsinspektion war "Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity im Arbeitsschutz (MEGAP)". Hierbei lag in den Jahren 2016 bis 2019 ein besonderes Augenmerk auch auf der Evaluierung der Arbeitsplätze besonders schutzbedürftiger Personen, die unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse durchgeführt wird. Auf sensible Art wurde die Passung des Arbeitsplatzes hinterfragt. 187 Mal wurden Arbeitsplätze, an denen Menschen mit Behinderungen / Beeinträchtigungen arbeiten, berücksichtigt. Ebenso war die Arbeitsinspektion bemüht in Projektvorbesprechungen bereits eine barrierefreie Planung zu erreichen. 51 Mal wurde durch die Beratung der Arbeitsinspektion eine barrierefreie Projektierung erreicht.

Die Arbeitsinspektion bietet auf ihrer Website Informationen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz an – z.B. FAQs und praktische Beispiele v.a. zu Barrierefreiheit von Arbeitsstätten (Umbauten, sichere Flucht im Gefahrenfall), Best Practice–Beispiele zur Integration von Beschäftigten mit Behinderungen sowie Publikationen in leichter Sprache (Leichter Lesen). Im Rahmen der Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020 wurde u.a. das Merkblatt "Barrierefreie Betriebe" entwickelt, das auf der Webseite der Arbeitsinspektion als

Download verfügbar ist, ebenso wie Lernmodule zur Barrierefreiheit, um Verständnis für die Notwendigkeit eines barrierefreien Arbeits- und Lebensumfeldes zu erwecken und eine bestmögliche Umsetzung zu unterstützen. Die Vollziehung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) selbst fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht eine Erhöhung der Familienbeihilfe von 155,90 Euro pro Monat vor, wenn ein Kind erheblich behindert ist. Im Jahr 2019 wurden für erheblich behinderte Kinder fast 350 Millionen Euro aus Mitteln des FLAF bereitgestellt (Grundbetrag an Familienbeihilfe plus Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung).

Darüber hinaus wird auf das Regierungsprogramm und den Nationalen Aktionsplan Behinderung verwiesen.

Zur Frage 19

- *Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Diese Frage ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

